

## Qualitätssicherungsvereinbarung (im nachfolgenden QSV genannt)

zwischen

*[Partner]*

und INDEX-Werke GmbH & Co.KG  
Hahn & Tessky  
Plochinger Straße 92  
D-73730 Esslingen am Neckar

*[INDEX]*

# Qualitätssicherungsvereinbarung

---

## 1. Zweck und Geltungsbereich

Gegenstand der QSV ist die Vereinbarung von Maßnahmen zur Absicherung der Qualität der an INDEX zu liefernden Produkte und Dienstleistungen.

Hauptziel dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung einer fehlerfreien und termingerechten Belieferung. Sie dient einer dauerhaften Absicherung der Qualität sowie einem reibungslosen Prozessablauf bei INDEX.

Die QSV ist Teil aller Verträge für Dienstleistungen und Lieferung von Produkten, die INDEX mit den Lieferanten schließt, auch wenn im Einzelfall auf diese Vereinbarung nicht besonders Bezug genommen wird.

Diese Vereinbarung gilt ausschließlich für Produkte, die der Partner aufgrund der Bestellung liefert, die er während der Dauer dieser Vereinbarung von INDEX erhält und annimmt.

## 2. Allgemeine Anforderungen an die Produkte

Der Partner gewährleistet, dass seine Erzeugnisse mit den im Rahmen der Bestellung vereinbarten technischen Unterlagen wie z.B. Lastenheft, Lieferspezifikationen, Zeichnungen, Werksnormen, Prüfanweisungen etc. übereinstimmen.

Der Partner sichert darüber hinaus zu, seine Erzeugnisse ständig dem Stand der Technik anzupassen.

Änderungen, insbesondere in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials und/oder in der Konstruktion und/oder Fertigungsverfahren der an INDEX zu liefernden Erzeugnisse, sind INDEX rechtzeitig vor der geplanten Realisierung zur Klärung der weiteren Vorgehensweise anzuzeigen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch INDEX.

## 3. Qualitätsmanagementsystem des Partners

**3.1** Der Partner unterhält ein Qualitätssicherungssystem auf Basis der ISO 9001:2015 oder nachweislich ein vergleichbares, von INDEX anerkanntes Qualitätssicherungssystem.

**3.2** Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen, so wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagement einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern.

**3.3** Der Lieferant gestattet Beauftragten von INDEX, nach rechtzeitiger Vorankündigung während der beim Lieferanten üblichen Arbeitszeit die Überprüfung seines Qualitätsmanagements in seinen Produktionsstätten vorzunehmen (Lieferantenaudit).

Die Beauftragten von INDEX erhalten zu diesem Zweck Zutritt zu allen Produktionsstätten des Partners, in denen die Produktion und/oder die Qualitätsprüfung der an INDEX zu liefernden Erzeugnisse stattfinden. Der Lieferant wird den Beauftragten von INDEX bei diesem Lieferantenaudit alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen und die von INDEX gewünschten Auskünfte erteilen.

## 4. Qualitätssicherungsmaßnahmen durch den Partner

**4.1** Generell müssen die Produkte oder Dienstleistungen der vereinbarten Beschreibung (z.B. Spezifikationen, Lastenheft, Werksnormen, Datenblättern, Zeichnungen, Prüfanweisungen etc.) und/oder den vereinbarten Mustern entsprechen.

**4.2** Der Partner wird jeweils unverzüglich prüfen, ob eine von INDEX vorgelegte Beschreibung offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder offensichtlich abweichend vom Muster ist. Erkennt der Partner, dass dies der Fall ist, wird er INDEX unverzüglich schriftlich verständigen.

**4.3** Auf Erstmusterprüfungen wird in der Bestellung ausdrücklich hingewiesen. In diesem Fall hat der Partner INDEX die angegebene Menge Erstmuster zur Verfügung zu stellen.

# Qualitätssicherungsvereinbarung

---

Den Erstmustern muss ein Prüfbericht beiliegen, welcher von den Produktverantwortlichen des Partners unterzeichnet ist.

**4.4** Die Freigabe von Erstmustern ist nur in schriftlicher Form gültig.

**4.5** Der Lieferant verpflichtet sich, in eigener Verantwortung den Produktionsprozess und die Qualitätssicherung so zu planen, zu organisieren und zu realisieren, dass eine umfassende Steuerung und Überwachung gewährleistet ist und die an die Erzeugnisse gestellten Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen in jedem Falle zu 100% eingehalten werden. Sofern in den vereinbarten Vertragsunterlagen spezielle Prüfvorschriften enthalten sind, sind diese dabei einzubeziehen und deren Prüfung nachzuweisen.

**4.6** Der Partner hat Aufzeichnungen über die von ihm durchgeführten Prüfungen sowie deren Ergebnisse anzufertigen. Diese Dokumentation ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren und INDEX auf Verlangen zur Einsichtnahme zu überlassen.

**4.7** Für Produkte, die nicht allen spezifischen Anforderungen entsprechen, kann der Partner in Ausnahmefällen unter Angabe von Art und Ursache der Abweichung sowie der betreffenden Menge vor Lieferung eine Sonderfreigabe beantragen.

INDEX kann daraufhin Sonderfreigaben erteilen. Die Fortsetzung der Produktion und die Auslieferung der betreffenden Erzeugnisse können erst erfolgen, wenn INDEX eine Sonderfreigabe in schriftlicher Form erteilt hat. Produkte, für die eine Sonderfreigabe vorliegt, sind besonders zu kennzeichnen, die Sonderfreigabe ist dem entsprechenden Teil mitzuliefern. Eine Sonderfreigabe gilt nicht als Qualitätsgeständnis für künftige Lieferungen.

**4.8** Nach Reklamation durch INDEX sind sofort Fehlerabstellmaßnahmen einzuleiten, zu dokumentieren und auf Anforderungen von INDEX in strukturierter Form als „8-D Report“ termingerecht einzureichen.

## 5 Qualitätsprüfungen durch INDEX

**5.1** Aufgrund der geschlossenen Vereinbarung wird bei INDEX auf die technische Wareneingangskontrolle für die definierten Produkte oder Produktgruppen verzichtet.

**5.2** INDEX wird lediglich nach Eingang der Produkte prüfen, ob diese der bestellten Menge und dem bestelltem Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder andere äußerlich erkennbare Fehler vorliegen.

**5.3** Wird ein Fehler oder Schaden gemäß Punkt 5.2 durch INDEX entdeckt, wird INDEX dem Partner den Fehler oder Mangel unverzüglich anzeigen.

**5.4** INDEX führt im Rahmen des eigenen Qualitätsüberwachungssystems und je nach bisherigem Ergebnis der Qualitätsbeurteilung der Erzeugnisse des Lieferanten regelmäßig oder in unregelmäßigen Abständen Eingangsprüfungen durch.

**5.5** Falls die Vertragsgegenstände Mängel aufweisen sollten, die erst zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. erstmaligen Verwendung der Vertragsgegenstände erkennbar werden, ist INDEX mit der Inbetriebnahme bzw. erstmaligen Verwendung derselben zur unverzüglich Rüge gegenüber dem Partner verpflichtet.

**5.6** Weitergehende als die vorgenannten Anzeige- und Prüfpflichten obliegen INDEX gegenüber dem Partner nicht. Dies gilt insbesondere für die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß §377 HGB.

**5.7** Abweichende Prüfungen wie z.B. Erstmusterprüfungen, Vorabnahmen werden im Bedarfsfall seitens INDEX mit dem Partner definiert und durchgeführt.

**5.8** Neben den gesetzlich definierten Mängelansprüchen und den in den INDEX Einkaufsbedingungen definierten Schadensersatzansprüchen wird INDEX die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen in die Lieferantenbewertung einfließen lassen und die darin definierten Maßnahmen einleiten. Die Lieferantenbewertung ist durch den Lieferant einsehbar.

# Qualitätssicherungsvereinbarung

---

## 6 Laufzeit und Kündigung

- 6.1 Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.
- 6.2 Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Monats beiderseitig gekündigt werden.
- 6.3 Ihre Gültigkeit für die während ihrer Laufzeit abgeschlossenen Liefergeschäfte bleibt von einer Beendigung durch die Kündigung unberührt.

## 7 Sonstige Vereinbarungen

- 7.1 Das Anwendbare Recht sowie der Gerichtsstand entsprechen den Festlegungen in den INDEX Einkaufsbedingungen.
- 7.2 Es gelten die Einkaufsbedingungen von INDEX, sofern sie nicht durch vorstehende Bedingungen ergänzt, ersetzt oder aufgehoben werden.
- 7.3 Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe Formerfordernis gilt für die Abänderungen dieser Klausel.
- 7.4 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Gesamtvereinbarung. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, in einem solchen Fall eine wirksame und durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der ersetzenden Bestimmung soweit als möglich entspricht.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum  
  
[Partner]

Esslingen,  
\_\_\_\_\_  
Ort/Datum  
  
[INDEX]

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift(en)

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift(en)